

I. Anlage zur Anmeldung vom 29.07.2021 zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Nürnberg

hier: Bestätigung der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg sowie Ernennung der Stadtbrandrätin

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg, Herr Günter Herzog, wurde zuletzt am 23.11.2015 auf sechs Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG mit Erreichen des 65. Lebensjahres am 13.09.2021.

Seitens der Stadt Nürnberg waren daher für diese Funktionen Neuwahlen anzuberaumen.

Gewählt wurde in einer Dienstversammlung am 16.07.2021 **Frau Claudia Herzog** zur Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg. Die Gewählte hat die Wahl angenommen. Ihre sechsjährige Wahlperiode läuft ab dem 14.09.2021.

Mit der Wahl zur Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg ist die Funktion der Stadtbrandrätin (SBR) verbunden, so dass **Frau Claudia Herzog** zur **Stadtbrandrätin** zu ernennen ist.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BayFwG erfüllt. Gleichfalls bedarf der Gewählte gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nach Art. 8 Abs. 5 BayFwG hinsichtlich des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entsprechend.

Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG ist derjenige Kommandant zum Stadtbrandrat zu bestimmen, dessen Feuerwehr über die größten Einsatzmittel verfügt. In Nürnberg ist dies die Freiwillige Feuerwehr Nürnberg. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Art. 8 BayFwG geltend entsprechend.

§ 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) konkretisiert unter anderem die an den Kommandanten und seinen Stellvertreter zu stellenden fachlichen Voraussetzungen (erfolgreicher Lehrgangsbesuch).

Soweit im Einzelfall erforderliche Lehrgänge noch nicht besucht werden konnten, lässt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG die ausnahmsweise Bestätigung zu, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende die Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Gemäß Nr. 8.2.2 der Bek. des StMI zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

Frau Claudia Herzog, muss noch den Lehrgang „Verbandsführer“ besuchen. Ansonsten erfüllt die Gewählte die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG und ist nach Auffassung von FW auch aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Persönlichkeit zur Wahrnehmung der ihr durch Wahl verliehenen Führungsfunktion geeignet.

FW schlägt daher vor, der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg, Frau Claudia Herzog, die für ihre Amtsführung notwendige Bestätigung unter der auflösenden Bedingung, dass sie den erforderlichen Lehrgang „Verbandsführer“ innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Zugang der Bestätigungsverfügung mit Erfolg besucht, zu erteilen. Des Weiteren ist sie zur Stadtbrandrätin zu ernennen.